

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

205 (3.9.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 36

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 36

Wozung: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B.,
Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

8. Sept. 1924

Besoldungssperregesetz und Gemeindebeamte

In der vorigen Nummer des Zentralanzeigers wurde eine Eingabe des Deutschen Städtetages und verwandter Organisationen an den Reichstag wegen baldiger Aufhebung des Sperregesetzes bekanntgegeben. Das darin zum Ausdruck kommende Bestreben der Gemeinden, von den Fesseln dieses Gesetzes loszukommen, ist verständlich und auch vom Standpunkt der Befreiung der Reichs- und Staatsverwaltung von wenig fruchtbarer Arbeit, wie sie in der Nachprüfung der gemeindlichen Besoldungsordnungen liegt, zu begrüßen und zu unterstützen. Bei Würdigung aller hierwegen ins Feld geführten Gesichtspunkte darf aber doch die Tatsache nicht aus dem Auge verloren werden, daß in bestimmten, nicht gerade seltenen Fällen die Gemeinden bei der Einkufung mancher Beamten doch erheblich weiter gegangen sind, als dies bei gerechter Abwägung mit vergleichbaren Beamten der Reichs- oder Staatsverwaltung, namentlich unter Berücksichtigung der in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen des Reichsfinanzgerichts vertretbar gewesen wäre.

Seht man künftig den Bremshebel, der in den Bestimmungen des Besoldungssperregesetzes liegt, oder den Regulator, der in dem Einspruchsrecht des Reichsfinanzministeriums gegen ungebührliche Einkufungen oder sonstige Bevorzugungen der Gemeindebeamten besoldungstechnischer Art gegeben ist, mit der Aufhebung des Besoldungssperregesetzes außer Wirksamkeit, so besteht immerhin die naheliegende Gefahr, daß die Freiheit der Gemeindeverwaltungen in der Aufstellung und Handhabung ihrer Besoldungsordnungen in unerwünschter Weise ausgenutzt werden könnte.

Diese Befürchtung verdient aber bis zu einem erheblichen Grade an Berechtigung in dem Augenblick, in dem die Gewähr besteht, daß die Kommunen bei Aufstellung ihrer Voranschläge und dabei namentlich bei Ausbalancierung ihres Personalaufwands sich von streng sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. In dieser Beziehung dürfte die Übertragung größerer Verantwortlichkeit und Selbständigkeit gerade auf dem Gebiete der Steuerhoheit an die Gemeinden angehen sein, eine schärfere Prüfung der Besoldungssätze und Stellenanforderungen und, wenn nötig, Streichung, der nicht für berechtigt anerkannten Anforderungen oder Verabfolgungen durch die zuständigen städtischen Korporationen, zwingend notwendig erscheinen zu lassen.

Bei den heute und noch auf absehbare Zeit zu erwartenden Steuerlasten und der Schwierigkeit, die öffentlichen Haushalte in dem Gleichgewicht zu erhalten, wird es auch bei Städten und Gemeinden auf eine gründliche Abwägung der sachlichen wie auch der persönlichen Ausgaben eines jeden Zweiges der städtischen oder gemeindlichen Verwaltung ankommen. Nach dem Grundsatz: Wenige, aber gutbezahlte Beamte wird man es dann zwar hinnehmen können, daß der eine oder andere Beamte entsprechend seinem Aufgabenspektrum, seiner Verantwortlichkeit und seinen Leistungen in eine gewisse Besoldungsgruppe eingestuft wird oder aufsteigt, wenn gleichzeitig die Durchprüfung der Stellenverhältnisse keinen Anlaß zu Bedenken jener Art gibt, es befinden sich unter den Inhabern bestimmter Stellen Personen, die nach Vorbildungsleistungen hinter dem Durchschnitt der Beamten in der Reichs- und Staatsverwaltung stehen.

Nach dieser Richtung zu zutreffenden Urteilen zu gelangen, wird mandamental schwer sein und es bedarf schon einer bedeutenden Erfahrung und Umsicht, um bei Überprüfung der Anforderungen im persönlichen Aufwand in den Gemeinde-

voranschlägen berechnete Ansätze von ungerechtfertigten Einkufungen zu scheiden. Hinzu kommt noch, daß die Beanspruchung von verwaltungsseitig aufgestellten Haushaltpänen in der gedachten Weise von den Beteiligten und den hinter ihnen stehenden Parteien mitunter mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unwirksame zu machen versucht wird, so daß in vielen Fällen die gutgemeinte Absicht bei bestimmten Beanspruchungen entfällt und in ihrer Wirkung zum Nachteil der Gesamtheit der Steuerzahler bereitet wird.

Gerade die Erwägung, ob die Gemeinden aus sich heraus ein genügend starkes Korrektiv gegen Überspannungen im Besoldungs- u. s. w. Aufwand stellen können, wird für die Frage der Aufhebung des Besoldungssperregesetzes von nicht unwesentlicher Bedeutung sein.

Die Betriebskosten der Reichsfinanzverwaltung

Im letzten Jahre ist eine hauptsächlich aus politischen Gründen geführte Heiße gegen die Reichsfinanzverwaltung geführt worden, die in der Anwendung ihrer Mittel recht skrupellos war. Ein Hauptargument, das immer wieder in unberechtigter Weise angeführt worden ist, war die ständige Behauptung, die Reichsfinanzverwaltung arbeite „zu teuer“. Wenn vorrichtige Gegner sich auch nicht auf den Beweis für ihre Angaben einließen, sondern jede Zahlenangabe ängstlich verniederten, so konnte man diese Vorsicht von Agitatoren zweiter Garnitur nicht erwarten. Und in der Tat haben wir aus allen Teilen des Landes Nachrichten über solche äffernmäßigen Überschmängelungen hören müssen. Wenn eine Osnabrücker Zeitung berichtete, daß durch die Minderkraft der Reichsfinanzverwaltung die Finanzämter 60 v. H. ihrer gesamten Einnahmen für sich verbrauchten, so wurde in Bonn und Bayern sogar mit Ziffern von 75 und 80 v. H. jongliert! Was sich die kleine Provinzpresse, die Kreisblätter usw. in dieser Richtung an Übertreibungen geistlich haben dürften, läßt sich nur ahnen vermuten.

Der Bund Deutscher Reichssteuerbeamten, der sich aus rein sachlichen (nicht Verbands-) Gründen in entschiedenster Weise für die Reichsfinanzverwaltung ausgesprochen hat, hat schon früher Gelegenheit genommen, auf das Zutreffende dieser Zahlenangaben hinzuweisen. Dabei ist er zu dem Resultat gekommen, daß die Verwaltungskosten der Reichsabgabenverwaltung rund 7 v. H. betragen. Diese Berechnung wird jetzt durch eine von zuständiger Seite kommende Entgegnung noch auf 6,5 v. H. berichtigt. Die offizielle Mitteilung lautet:

„Daß die Kosten der gesamten Finanzverwaltung gegenüber dem Friedensstande nicht unbeträchtlich gewachsen sind, kann nicht wundernehmen, da von der Übernahme der Finanzverwaltung auf das Reich und von den bereits erörterten Steuererhöhungsfaktoren abgesehen, überall infolge des Krieges neue umfangreiche Aufgaben entstanden sind. Für die Reichsfinanzverwaltung sei an die Verteilung der Rentenbanklasten erinnert, der die Verteilung der Industrieobligationen folgen wird. Es bedarf keiner Begründung, daß die wesentlich intensiveren steuerlichen Eingriffe, die mit schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenstreffen, eine ganz beträchtliche Mehrarbeit bedingen, um so mehr, als gleichzeitig stärkere Rechtsgarantien geschaffen wurden und andererseits die Finanzlage zu schleuniger Arbeit drängte, insbesondere zu rascherer Zuführung der Steuerbeträge an die Reichskasse durch Erhebung der Steuern in kürzeren Termnen,

sowie durch eine verstärkte Vollstreckungstätigkeit. Sins kommt, daß die Reichsfinanzverwaltung auch für die Länder nicht nur steuerliche, sondern in weitem Umfang andere Finanz- und Kassengeschäfte besorgt, die zu einem großen Teil einen breiten Raum in ihrem Gefüge einnehmen. Obgleich ein Teil der Arbeiten der Reichsfinanzverwaltung nicht unmittelbar zu Einnahmen führt, die im Reichshaushalt erscheinen und damit die Verhältnisse der Ausgaben zu den Einnahmen ungünstig beeinflusst wird, kommt die Reichsfinanzverwaltung bei den Besitz- und Verlehrssteuern mit einem Betriebskostenfaktor von 6,1 v. H. aus, der hinter den Kosten der früheren Steuerverwaltung in den Ländern, die einen vergleichbaren Aufgabenkreis hatten, zurückbleibt.“

Diese Erklärung dürfte endlich und endgültig alle jene Agitationslügen, daß die Reichsfinanzverwaltung mit einem unmaßlich hohen Betriebsfaktor arbeite, zerstreuen. Sie bietet daneben auch die Möglichkeit, interessante Vergleiche mit den Betriebskosten der ehemaligen Länderverwaltungen zu ziehen. Nach früheren Berechnungen haben wir feststellen, daß in den größeren Ländern der Betriebsfaktor über 7 v. H. hinausging und beispielsweise für Bayern etwa 7,1 v. H. der Gesamteinnahmen betragen hat.
(Steuerwart Nr. 16 v. Aug. 1924.)

Beamte und Handwerk

Nach einem Bericht in Nr. 25 der „Nordwestdeutschen Handwerkszeitung“ führte der Generalsekretär Dr. Mensch vom Reichsverband des Deutschen Handwerks in seinem Vortrag: „Die Berufsstandsposition des Handwerks“ folgendes aus:

„Ich denke dann weiter an die Regelung der Beamtenverhältnisse. Selbstverständlich muß die Herabsetzung der Gehälter zu einer Beschränkung der Kaufkraft der Beamten führen. Es wird deshalb für die weitere Tätigkeit des Handwerks sehr wesentlich sein, daß durch fortschreitende Selbstdüngung des Reichshaushaltes eine Erhöhung der Gehälter und der Kaufkraft der Beamten eintritt. Wobei dann allerdings die Forderung wohl berechtigt ist, daß die unmittelbare Versorgung der Beamten in eigener Regie zum wenigsten staatslicherseits nicht weiter gefördert wird.“

Die Wohlfahrt des Handwerks wie des gesamten Mittelstandes ist mit der Wohlfahrt der Beamten untrennbar verbunden. Je mehr die Erkenntnis dieser Wahrheit an Boden gewinnt, desto eher hat der gewerbliche Mittelstand Aussicht wieder wirtschaftlich auf einen grünen Zweig zu kommen.

Gehaltsabbau in der Schweiz

In der Schweiz ist ein neuer Besoldungs-Gesetzentwurf erschienen, der für viele Beamtengruppen einen Lohnabbau vorsieht. Der Entwurf fürst die bisherigen Bezüge: des Bahnarbeiters um 133 Fr., des Schulobrigisten um 842 Fr., des Grenzwachters um 15 Fr., des Briefträgers um 542 Fr., des Stationsgehilfen 1. Kl. um 220 Fr., des Post- und Telegraphenbeamten um 600 Fr., der verheirateten Post- und Telegraphenbeamten um 1200 Fr.

Man darf, um diese Maßnahme der schweizerischen Regierung richtig zu verstehen, nicht vergessen, daß die Gehälter der Schweizer Beamten heute wesentlich über der Friedenshöhe liegen. Die Einkommen eines großen Teiles der deutschen Beamten haben auch heute noch nicht den Friedensstand erreicht.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachstuch, Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren GN.308

JEDER BEAMTE
deckt seinen Bedarf in **Lebensmitteln**,
sowie **Wash- und Putzmitteln** am
vorteilhaftesten bei
B. Rau, Großhandlung, Karlsruhe
Bürgerstraße 6 Telefon 1029
Behörden erhalten Vorzugspreise

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
Kaiserstraße 215 Telefon 219
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurwaren, Damen- und Hygienische Artikel, Herrenbed. Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
Großverkauf. Kleinverkauf.

Färberei u. chem. Waschanstalt
Telefon **D. Lasch** Telefon 1953
reinst und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
Prompte Bedienung Mäßige Preise GN.323

Mehle & Schlegel
Kaiserstraße 124b Karlsruhe Kaiserstraße 124b
Kleiderstoffe — Seidenstoffe — Samt
Anzugstoffe — Baumwollstoffe
Geschmackvolle Auswahl Mäßige Preise
Teilzahlung gerne gestattet

Spenglers Geschichts-Philosophie
Eine Kritik
VON
Prof. Dr. KARL SCHÜCK
Preis M. — 75
Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl KARL SCHÜCK formuliert. (Hochland.)
Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des Abendlandes.
Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14.

B Spezialhaus in GN.325
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Ecke Kaiser- u. Douglasstr. (Hauptpost) Tel. 5220
Kmpl. Wohnungseinrichtungen
Schlaf-, Wohn- u. Herrenzimmer, Küchen usw.
Möbelhaus Geb. Karrer
Alle Art. Polster- und Einzelmöbel
Patent-Matratzen
Tel. 5224. Hauptlager Mühlburg, Philipstr. 19

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

G. BRAUN KARLSRUHE
vormals G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlsruherstraße 14
Herstellung von Druckerarbeiten
für staatliche und städtische Behörden

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidung jed. Art.
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 Tel. 443
Glocken- und Metallgießerei
Eisen- und Tempergießerei